



Schwimmverein Schwabach e.V.

FINANZORDNUNG

(Stand. 01.09.2016)

beschlossen vom Vereinsausschuss gemäß § 9,Ziffer (4) der geltenden Vereinssatzung vom 24.02.2010

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip und die Wahrung der Gemeinnützigkeit. Hier sind im besonderen die Vorschriften der gesetzlichen Abgabenordnung zu beachten und einzuhalten.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips und der vom Gesetzgeber geforderten Selbstlosigkeit sind alle Mitglieder angehalten, unentgeltliche Leistungen für den Verein zu erbringen.
- (4) Die derzeitige Satzung hat keine Regelung der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26a EStG. Somit müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Aufwendungen nach Belegen abrechnen. Pauschalierte Beträge sind nur bei Auftragsämtern oder externer Auftragsvergabe zuzulässig.

§2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- (2) Vor der Festlegung wird der Haushaltsplanentwurf zuerst im Vereinsausschuss beraten.
- (3) Der Haushaltsplan sollte unmittelbar nach Vorliegen der vorläufigen Zahlen des vorangegangenen Kalenderjahres entwickelt und festgelegt werden.

§3 Einnahmen

- (1) Jährliche Mitgliederbeiträge werden zum Ende des ersten Kalenderjahresquartals fällig. Sie richten sich nach der Satzung §10(5)g . Derzeit werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

Einzelmitglied	70 Euro
Familien	140 Euro

- (2) Einmalige Aufnahmegebühr pro Anmeldung 25 Euro

- (3) Erwachsenentraining
Neuaufnahme in den Verein für ein Jahr incl. 1.Kurs 95 Euro
(Betrag setzt sich zusammen aus 25 € Kursgebühr + 70 € Mitgliedsbeitrag)
Diese einjährige Mitgliedschaft ist begrenzt und einmalig. Sie kann nach Ablauf des Jahres durch Zahlung der Aufnahmegebühr in eine normale Mitgliedschaft einmünden.
Als Mitglied und für jeden weiteren Kurs 25 Euro

(4)	Einnahmen über Inserate in der Vereinszeitschrift, jeweils pro Ausgabe	
	halbe Seite	60 Euro
	ganze Seite	100 Euro
	Rückseite	120 Euro

(5) Fördermittel der öffentlichen Hand und andere

(6) Spenden

§4 Ausgaben

- (1) Sportstätten-Benutzungsgebühren**
- (2) Beiträge an die Dach-und Fachverbände**
- (3) Versicherungen**
- (4) Kosten für die Trainervergütung nach Vertrag**
- (5) Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrenordnung
Derzeit 40 Euro max. pro Mitglied und Jahr**
- (6) Kosten für Sportgeräte**
 - Anschaffung**
 - Unterhaltung**
- (7) Kosten der Geschäftsstelle**
- (8) Kosten der Vereinsführung**
- (9) Kosten für die Trainer**
- (9a) Aus-und Weiterbildung**

Kosten für vorgeschriebene Fortbildungen und Auffrischungslehrgänge werden vom Verein zu 100 Prozent übernommen.
- (9b) Fahrgeldentschädigung zwischen Wohnort und Trainingsstätte für Trainer**

Die grundsätzliche Entscheidung für eine Fahrgeldentschädigung für Trainer, zwischen Wohnort und Trainingsstätte, ist für jeden Trainer vom Vorstand als Einzelfallentscheidung zu genehmigen.

Sie wird nach der gesetzlichen Reisekostenverordnung, max. einmal/Trainingstag, abgerechnet, derzeit 0,30€/Entf.km.

Die ersten 6 km bis zur Bismarckstraße ,bzw. Angerstr. dürfen nicht in Ansatz gebracht werden, Entfernungsnachweis bei der ersten Abrechnung beilegen.
- (10) Kosten für Auftragsämter (z.B. EDV-Beauftragter, Wettkampfbeauftragter)**
- (11) Kosten für externe Auftragsvergabe**
- (12) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen**
- (13) Fahrgeldentschädigung für den Fahrzeugführer zur Teilnahme an Wettkämpfen, Lehrgängen und Tagungen**

Diese wird nach der gesetzlichen Reisekostenverordnung abgerechnet, derzeit 0,30€/Entf.km
- (14) Übernachtungskosten im Einzelfall nach Aufwand, sonst nach Reisekostenverordnung**

Diese müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden
- (15) Kosten für Geschenke aus besonderem Anlass, max. 40 €/Mitglied, Anlass und Jahr (Jubiläum, besondere Geburtstage)**
- (16) Kosten für gesellige Veranstaltungen aus besonderem Anlass (Sommerfest, Weihnachtsfeier, usw.) Gesellige Veranstaltungen müssen vom Vereinsausschuss befürwortet werden. Auch hier gilt die Obergrenze von 40 €/Anlass, Jahr und Mitglied**
- (17) Verpflegungskosten werden bei Teilnahme an externen Sitzungen und Tagungen nach Aufwandsbeleg, max. 12€, abgerechnet**
- (18) Verpflegungskosten bei mehrtägigen Lehrgängen werden nach der Reisekostenverordnung**

abgerechnet.

- (19) **Sonstige Kosten**
Damit sind alle Kosten gemeint, die noch nicht erfasst wurden

§5 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- (1) **Dem Vorstand**
(also laut §26 BGB jeweils dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden) bis zu einer Summe von 1500 Euro, laut Vereinssatzung §8(6)
- (2) **Dem Kassier,**
er ist berechtigt, Verbindlichkeiten bis zu einer Einzelfallhöhe von 750 Euro für den Büro- und Verwaltungsbedarf, sowie für die Einzelabrechnung der Trainervergütungen (Monatsabrechnungen und Lehrgangsaufwendungen) einzugehen. Diese sind jedoch vorher vom sportlichen Leiter stichprobenweise inhaltlich zu prüfen und abzuzeichnen.
- (3) **Dem sportlichen und dem technischen Leiter,**
sie können im Rahmen des genehmigten Etats für die Beschickung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen, sowie die Bewirtung von Helfern nach eigenen Veranstaltungen (auch hier 40€ max./Mitglied und Jahr) über einen Betrag bis zu 300 € pro Veranstaltung frei verfügen. Für sonstige Ausgaben in ihrem Bereich können sie bis zu einem Betrag von 50€ frei verfügen.
- (4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§5 Kassenbelege

- (1) Die zur Auszahlung kommenden Beträge sind ausnahmslos durch aussagefähige Rechnungen oder Abrechnungen, die je nach Art von den Vorsitzenden und/oder dem Kassier abzuzeichnen sind, zu belegen.
- (2) Bewirtungsbelege müssen alle bewirteten Personen und den Grund der Bewirtung ausweisen. Es ist darauf zu achten, dass auch bei der Bewirtung die Ausgabenbeschränkung von 40€ pro Jahr, Mitglied und besonderem Anlass gilt. Bewirtungen gibt es nur aus besonderem Vereinsanlass.
- (3) Eigenbelege sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall sind sie durch weitere stichhaltige Unterlagen ergänzen und durch den Vorstand abzuzeichnen. Reicht ein Vorstandsmitglied einen Eigenbeleg ein, ist dieser durch ein zweites Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (4) Alle vorgelegten Trainerabrechnungen inklusive der Fortbildungskosten sind vom sportlichen Leiter vorab inhaltlich zu prüfen und abzuzeichnen.
- (5) Die Kassenbelege, die nicht den Vorschriften (1) bis (4) entsprechen, müssen von den Kassenprüfern verworfen und die Rückzahlung angemahnt werden.

§6 Trainer/Trainerassistenten

- (1) Trainer und Trainerassistenten, die für den Verein regelmäßig tätig sind, schließen mit ihm einen Trainervertrag ab.
- (2) Die Vergütungen sind spätestens quartalsweise, abzurechnen. Das letzte Quartal ist bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen
- (3) Der Verein übernimmt die Ausbildungskosten zum C-Trainer, wenn sich das auszubildende Mitglied vertraglich verpflichtet, im Anschluss an die Ausbildung mindestens zwei Jahre regelmäßig für den Verein als C-Trainer tätig zu sein.

Ansonsten werden die Ausbildungskosten dem Mitglied rückwirkend anteilig in Rechnung gestellt.

- (4) **Vergütung pro Übungseinheit=45 Minuten**
- | | |
|--------------------|------------|
| Trainerassistenten | 6,50 Euro |
| C-Trainer | 9,50 Euro |
| B-Trainer | 11,00 Euro |
- (Der Unterschied zwischen C-und B-Trainer ergibt sich aus der höheren Qualifikation, die sich auch in einem höheren Förderbeitrag seitens der öffentlichen Hand niederschlägt)
- (5) **Vergütung beim Training Samstags-und Erwachsenentraining, 1 Übungseinheit=60 Minuten**
- | | |
|--------------------|------------|
| Trainerassistenten | 8,50 Euro |
| C-Trainer | 13,50Euro |
| B-Trainer | 15,00 Euro |
- (6) **In den Abrechnungen müssen die unterschiedlichen Vergütungen pro Übungseinheit, nach 45min und 60min getrennt, aufgeführt werden..**

§7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist, wie in der Geschäftsordnung, „§ 22 Revisoren“ vom 27.Januar 2010, dargestellt, durchzuführen.

Steffen Schindler
1. Vorsitzender

Melanie Hippmann-Setz
Schriftführerin